

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 267.

Freitag den 24. September.

1869.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 76. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 25. September dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr im Ziehungs-Saale Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.
Leipzig, den 21. September 1869.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Der hiesigen Bürgerin Frau **Bertha Emilie** verw. **Schre** geb. **Voigt** ist von uns am heutigen Tage auf ihr Ansuchen **Concession zur gewerbmäßigen Nachweisung von Wohnungen** ertheilt worden.
Leipzig, am 18. September 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger Herrn **Johann Carl Freiberg** ist von uns am heutigen Tage auf sein Ansuchen Concession zur gewerbmäßigen Betreibung von **Pfandleih-Geschäften** ertheilt worden.
Leipzig, am 20. September 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Der Fonds für das **Leibniz-Denkmal** betrug am Schlusse des Jahres 1868 **9216 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf.**, was gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 444 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf. ergibt.
Leipzig, am 21. September 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Ein stets wohlunterrichteter Correspondent der „Kölnischen Zeitung“ schreibt derselben aus Berlin, 21. September: Die Reisen und Besuche des Grafen Beust machen von sich reden, am meisten, wie gewöhnlich, in den österreichischen Zeitungen, während das auswärtige Publicum mehr neugierig als sonstwie besonders interessiert die neuen Beweise der in ganz Europa bekannten vielseitigen Thätigkeit des österreichischen Reichstanzlers sich entwickeln sieht. Graf Beust ist inzwischen in der Schweiz angekommen, und da sein Erscheinen am Genfer See schwerlich durch die Angelegenheit der Gotthardbahn veranlaßt wurde, so werden selbst die Wiener Federn zugeben, daß seine Reise, unbeschadet einiger politischen Nebenwende, doch wohl auch namentlich der Erholung von den vielen immerhin selbstgewollten Geschäften gewidmet ist, welche das Leben des Grafen Beust vollauf in Anspruch nehmen. Es geht ein Gerücht, Graf Beust sei in Folge der Krisis der französischen Zustände einigermaßen in Anspruch genommen und zeige Belleitaten einer Annäherung an Preußen. In Baden-Baden suchte er eine Audienz bei der Königin nach, die ihm bereitwillig gewährt wurde, und die Königin hat den österreichischen Reichstanzler darauf, wie sich erwarten ließ, zur Tafel geladen. Daß Graf Beust, wie die Wiener Blätter gemeldet, ohne Weiteres aus politischen Gründen zur Königin von Preußen „berufen“ worden sei, widerlegt sich selbst durch seine Unwahrscheinlichkeit. Pikant ist der Besuch in Stuttgart, vielleicht dadurch hervorgerufen, daß es nicht heißen sollte, Herr v. Barmhüser habe in diesem Jahre eine Unterredung mit dem Grafen Bismarck und nicht auch mit dem Grafen Beust gehabt, vielleicht auch nur durch den Wunsch, einen persönlichen Freund auf der Reise zu begrüßen, wie es auch wohl officiell heißen wird. Wenn übrigens Graf Beust wirklich und ernstlich eine Annäherung an Preußen wünscht, so wird man hier gewiß gern entgegenkommen, und die politischen Zustände im Allgemeinen können nur dabei gewinnen, sollte auch das nächste Nothbuch darüber weniger Aufsehen machen, als seine Vorgänger.

Wie es heißt, wird der Kronprinz von Preußen auf seiner Reise nach dem Orient, zur Eröffnung des Suez-Canals, einen zweitägigen Aufenthalt in Wien nehmen und während desselben eine Zusammenkunft mit dem Kaiser haben. Graf Schotel wird demnächst den österreichischen Gesandtschaftsposten in Petersburg erhalten.

Zur Organisation eines „Vereins zu Förderung der deutschen Arbeit“ wird in einem Memoire der Handelskammer

zu Hannover an sämtliche Corporationen des Norddeutschen Bundes aufgefördert. Als Zweck dieser Vereinigung wird bezeichnet eine Coalition der Arbeitgeber, um der der Arbeiter entgegenzutreten und auf diesem Wege das allein gedeihliche Zusammenwirken von Arbeit und Capital unter den für beide Factoren günstigen Bedingungen zu erzielen.

In Bezug auf die Ausweisungs-Angelegenheit (vgl. vorige Nummer) hatten wir der „Frankfurter Ztg.“ zu leicht vertraut. Der einschlägige Paragraph des Gothaer Vertrags, wonach „Heimathlose“ schließlich in ihrem Geburtsort aufgenommen werden müssen, mag allerdings berufen sein, in dieser Angelegenheit noch eine Rolle zu spielen; aber es ist gänzlich unwahr, daß der zwangsweise nach Offenbach abgeführte junge Bursch von der dortigen Polizei ins Verhör genommen und ihm erklärt worden sei, er werde beim Mangel selbstständiger Subsistenzmittel binnen zwei Tagen nach Frankfurt zurück transportirt werden. „Das erste Opfer“ der harten Maßregel sitzt bis jetzt noch gänzlich unangefochten in der „Stadt Kassel“ zu Offenbach, empfängt täglich den Besuch seiner Eltern, und die dortige Polizei hat noch nicht die geringste Notiz von ihm genommen. Der Gothaer Vertrag handelt nur von Heimathlosen, die ohne Subsistenzmittel sind. Das „Frankfurter Tageblatt“ bemerkt ganz richtig: Man hat die Ausweisungen als „inhuman“ tadeln wollen. In dem gegenwärtigen Falle ist es wenigstens nicht zweifelhaft, auf welcher Seite von Inhumanität die Rede sein kann. Die Behörde darf nichts Anderes als ihre Pflicht thun; ein Vater, der aus überverstandenen Eigensinn seinen Sohn in die Kategorie der Subsistenz- und Heimathlosen verweist, ist sich die Rechenschaft darüber schuldig, ob er Dies mit seinen väterlichen Pflichten für vereinbar halten will. All die Advocatenknisse, mit denen man bisher die Ausweisungsmaßregel benörgelt hat und nun illusorisch zu machen denkt, werden vollständig erfolglos bleiben. Dagegen hört man, daß viele theilnehmende Frankfurter, nachdem sie den Ernst der Lage erkannt, die Wiedererlangung des preussischen Staatsbürgerrechts nachgesucht haben.

Aus Berlin, 22. September, meldet die „Nordd. Allgem. Ztg.“: So eben hören wir, daß der frühere Bevollmächtigte des „Albert“, Georg Lewine, gestern unter der Anschuldigung des betrügerischen Bankrotts und des fortgesetzten Betruges auf Grund richterlichen Haftbefehls in die Stadtvoigtei abgeführt worden ist. — Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diese gerichtliche Maßregel mit der bereits gemeldeten Beschlagnahme der Bücher und Scripturen des Angeeschuldigten Seitens der Aufsichtsbehörde, des hiesigen